

Satzung

„Verein zur Erhaltung historischer Lokomotiven e.V.“

Letzte Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2022 beschlossen und am 22.11.2022 in das Vereinsregister aufgenommen.

Errichtungsdatum: 10. 06. 2009

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung historischer Lokomotiven“
- Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung auf dem Gebiet der Eisenbahngeschichte
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgeordnete
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die betriebsfähige Erhaltung, Wartung und Pflege von technisch/geschichtlich wertvollen Eisenbahnmaterials als technische Kulturdenkmäler (Industriearchäologie)

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder können werden, die im Konzern beschäftigten Deutsche Bahn – Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter (Rentner, Ruheständler) sowie Auszubildende des DB Konzerns sind. Verlässt ein Mitglied den DB Konzern kann er auf Antrag im Verein bleiben.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft wird zunächst für 1 Jahr befristet und verlängert sich automatisch, wenn keine der Parteien Einspruch erhebt.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Personen
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
- Die schriftliche Austrittserklärung ist jederzeit möglich
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßige Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§5

Beiträge und sonstige Pflichten

- Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag soll binnen der ersten drei Monate des angefangenen Kalenderjahres auf das Konto des Vereins, welches vom Kassierer/in eingerichtet und unterhalten wird, gezahlt werden. Nach dieser Zahlungsfrist erfolgen bei Mitgliedern, deren Beiträge nicht eingegangen sind, Zahlungsaufforderungen unter Fristsetzung. Bei Nichteinhaltung dieser gesetzten Frist erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung der Ausschluss. Zur Zeit beläuft sich der Beitrag auf 60 Euro im Kalenderjahr. Bei Mitgliederaufnahmen während des laufenden Jahres wird der Beitrag für das laufende und für die folgenden Quartale des Kalenderjahres berechnet.
- Im Falle des Austritts, oder des Ausschlusses des Mitgliedes erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§6

Organe und Einrichtungen

- Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahmen der Berichte des Vorstands, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte bei einer Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sein, findet am gleichen Tag fünfzehn Minuten später eine Mitgliederversammlung statt die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Schriftlich Stimmabgabe ist zulässig.
- Der Vorstand ist zu Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben sein muss.
-

§8

Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem /der Kassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.

§9

Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen/eine Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

- Wiederwahl ist zulässig.

§10

Auflösung

- Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes- soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht- fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Vorstand des Vereins zur Erhaltung historischer Lokomotiven

Matthias Lenz

Roland Brand

Volker Ames

Lukas Klein